

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	15. Juli 2021	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 14. Juni 2021	Seite 81
Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) für den Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen vom 28. April 2021	Seite 89
Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen und an der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 101
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 105
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematics“ der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 109
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und an der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 113
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 117
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Bremen vom 16. Juni 2021	Seite 121
Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 127

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14.06.2021 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S.548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) vom Rektorat am 14.06.2021 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Änderung der Zulassungszahlsatzung

vom 14.06.2021

Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlsatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022**

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 21/22 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	130	
	Biologie	B.Sc. LF	20	1
	Marine Biology	M.Sc.	30	
	Neurosciences	M.Sc.	20	
	Ecology	M.Sc.	25	
	Marine Microbiology	M.Sc.	20	
	Chemie	B.Sc. VF	75	
	Chemie	B.Sc. LF	30	1
	Chemie	M.Sc.	25	
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	20	
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	50	
	Digitale Medien	B.Sc. VF	60	
	Digitale Medien	M.Sc.	30	
	Elementarmathematik	B.A. BIPEb UF	29	1
	Elementarmathematik	M.Ed. Gru UF	18	
4	Systems Engineering	B.Sc. VF	60	
	Space Engineering I**	M.Sc.	10	
	Space Engineering II**	M.Sc.	10	
5	Materials Chemistry and Mineralogy	M.Sc.	20	
	Marine Geosciences	M.Sc.	50	
6	Rechtswissenschaft	S	296	
	Transnational Law	LL.M.	20	
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	280	
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	90	
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	110	
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	30	
8	Geographie (Physische Geographie)	B.Sc. VF	21	
	Geographie (Humangeographie)	B.A. VF	21	
	Geographie	B.A. PF	7	
	Geographie	B.A. LF	10***	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	20	
	Geschichte	B.A. VF	43	

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 21/22 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
	Geschichte	B.A. PF	21	
	Geschichte	B.A. LF	25	1
	Politikwissenschaft	B.A. VF	125	
	Politikwissenschaft	B.A. PF	20	
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	16	1
	Politikwissenschaft	M.A.	30	
	Sozialpolitik	M.A.	30	
	International Relations	M.A.	20	
	Soziologie	B.A. VF	125	
	Soziologie	B.A. PF	60	
9	Transkulturelle Studien	M.A.	30	
	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	72	
	Digital Media and Society	M.A.	24	
	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	24	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	29	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	14	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BIPEb UF	6	1
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.Ed. Gru UF	8	
	Musikwissenschaft	M.A.	0	
	Komplexes Entscheiden	M.A.	35	
10	English-Speaking Cultures	B.A. PF	50	
	English-Speaking Cultures	B.A. LF	50	2
	Germanistik/ Deutsch	B.A. PF	54	
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	30	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BIPEb UF	31	1
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gy/OS	29	
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gru UF	20	
11	Psychologie	B.Sc. VF	119	
	Psychologie	M.Sc.	54	
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. VF	140	
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. PF	40	
	Epidemiologie	M.Sc.	20	
	Gesundheitsversorgung	M.A.	20	
	Gesundheitsförderung	M.A.	20	
12	Inklusive Pädagogik	B.A. BIPEb UF	17	1
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	15	1
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	17	
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gy/OS	7	

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl SoSe 21/22 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
4	Space Engineering I**	M.Sc.	10	
	Space Engineering II**	M.Sc.	10	

- * Die Universität Bremen bietet gem. § 5a BremHZG für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen, min. 1 Platz an.
- ** In den Studiengängen M.Sc. Space Engineering I und M.Sc. Space Engineering II wird zum Wintersemester und zum Sommersemester zugelassen.
- *** Davon sind 5 Plätze für Studierende, die an der Universität Oldenburg zugelassen werden.

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Der Abgleich von Mehrfachzulassungen bzw. Mehrfacheinschreibaufforderungen erfolgt für alle grundständigen Studiengänge - mit Ausnahme der Sonderquote nach § 5a Abs. 1 BremHG - über das DoSV, wobei alle Bewerbungen an die Universität Bremen abgegeben werden.

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 im Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im großen Fach 2,7-mal,
- 3.3 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im kleinen Fach 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2021/2022

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 21/22 (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. LF	1,0
	Marine Biology	M.Sc.	2,0
	Neurosciences	M.Sc.	3,0
	Ecology	M.Sc.	2,0
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	7,0
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2,0
	Digitale Medien	B.Sc. VF	2,0
	Digitale Medien	M.Sc.	9,0
	Elementarmathematik	M.Ed. Gru UF	2,0
4	Systems Engineering	B.Sc. VF	2,0
	Space Engineering I	M.Sc.	2,0
	Space Engineering II	M.Sc.	2,0
6	Rechtswissenschaft	S	40,0
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	2,0
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	2,0
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	2,0
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	2,0
8	Geographie	B.A./B.Sc. VF	2,0
	Geographie	B.A. PF	2,0
	Geographie	B.A. LF	1,0
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	2,0
	Geschichte	B.A. LF	1,0
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	1,0
	Sozialpolitik	M.A.	2,0
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	2,0
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	2,0
	Digital Media and Society	M.A.	2,0
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	1,0
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	1,0
	Komplexes Entscheiden	M.A.	5,0
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1,0
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gy/OS	4,0
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gru UF	2,0
11	Psychologie	M.Sc.	6,0
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. VF	2,0
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. PF	2,0
	Epidemiologie	M.Sc.	2,0
	Gesundheitsversorgung	M.A.	2,0
	Gesundheitsförderung	M.A.	2,0
12	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	15,0
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	5,0
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gy/OS	offen

I. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu auslaufenden Studiengängen.
Dies betrifft:

- Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge
- Haupt- und Nebenfächer
- Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften
- M.Sc. ISATEC
- B.A. LF Politikwissenschaft
- M.Sc. Klinische Psychologie

Ferner erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen im:

- M.Sc. Marine Microbiology
- LL.M. Transnational Law
- B.Sc. Psychologie
- BiPEb UF Elementarmathematik
- BiPEb UF Germanistik
- BiPEb UF Inklusive Pädagogik

II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 im Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im großen Fach 2,7-mal,
- 3.3 im Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule im kleinen Fach 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen
Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Normwert
2	Biologie	B.Sc. VF	5,1010
	Biologie	B.Sc. LF	2,0500
	Marine Biology	M.Sc.	2,2075
	Neurosciences	M.Sc.	1,8000
	Ecology	M.Sc.	1,8000
	Marine Microbiology	M.Sc.	2,0360
	Chemie	B.Sc. VF	4,7700
	Chemie	B.Sc. LF	1,9080
	Chemie	M.Sc.	2,3850
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2,7350
	Digitale Medien	B.Sc. VF	2,8078
	Digitale Medien	M.Sc.	2,2333
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	1,1417
	Elementarmathematik	M.Ed. Gru UF	0,8000
4	Systems Engineering	B.Sc. VF	2,4833
	Space Engineering I	M.Sc.	0,9667
	Space Engineering II	M.Sc.	1,3833
5	Materials Chemistry and Mineralogy	M.Sc.	2,4700
	Marine Geosciences	M.Sc.	2,5000
6	Rechtswissenschaft	S	2,2000
	Transnational Law	LL.M.	0,5500
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	1,7105
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	1,6970
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	1,0000
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1,0917
8	Geographie (Physische Geographie)	B.Sc. VF	2,4359
	Geographie (Humangeographie)	B.A. VF	2,3789
	Geographie	B.A. PF	1,4467
	Geographie	B.A. LF	1,2381
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1,1400
	Geschichte	B.A. VF	2,3033
	Geschichte	B.A. PF	1,5167
	Geschichte	B.A. LF	1,2167
	Politikwissenschaft	B.A. VF	2,1667
	Politikwissenschaft	B.A. PF	1,4445
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	0,8667
	Politikwissenschaft	M.A.	0,8000
	Sozialpolitik	M.A.	1,1000
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M.A.	2,6000
Soziologie	B.A. VF	1,8267	
Soziologie	B.A. PF	1,2267	
9	Transkulturelle Studien	M.A.	1,5083
	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1,6167

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Normwert
	Digital Media and Society	M.A.	1,0875
	Medienkultur und Globalisierung	M.A.	1,6833
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	2,4167
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	2,5500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. BiPEb UF	2,1500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.Ed. Gru UF	0,8667
	Musikwissenschaft	M.A.	2,3333
	Komplexes Entscheiden	M.A.	1,0595
10	English-Speaking Cultures	B.A. PF	1,7067
	English-Speaking Cultures	B.A. LF	1,0240
	Germanistik/ Deutsch	B.A. PF	1,9667
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1,5713
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gy/OS	1,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.Ed. Gru UF	0,8000
11	Psychologie	B.Sc. VF	3,0333
	Psychologie	M.Sc.	1,6000
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. VF	2,5833
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	B.A. PF	1,6010
	Epidemiologie	M.Sc.	1,8000
	Gesundheitsversorgung	M.A.	1,8000
	Gesundheitsförderung	M.A.	1,5500
12	Inklusive Pädagogik	B.A. BiPEb UF	1,4633
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	2,0167
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gru UF	1,2000
	Inklusive Pädagogik	M.Ed. IP Gy/OS	1,1778

Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Profulfach aus dem Normwert eines Vollfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Profulfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Komplementärfach aus dem Normwert eines Voll- oder Profulfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profulfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profulfachcurriculums.

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.A. IP Gy/OS	Bachelor of Arts "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
LF	Lehramtsfach
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Ed. Gru	Master of Education "Lehramt an Grundschulen"
M.Ed. Gy/OS	Master of Education "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen"
M.Ed. IP Gru	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule"
M.Ed. IP Gy/OS	Master of Education "Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen"
M.Sc.	Master of Science
PF	Profulfach
S	Staatsexamen
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach

Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Der Rektor der Universität Bremen

Bremen, den 14.06.2021

**Promotionsordnung
(Dr. rer. nat.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 5 Geowissenschaften
Vom 28.04.2021**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21.06.2021 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl.) S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2021 (Brem.GBl. S. 219) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 5 am 28.04.2021 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotionen und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 5 Dissertation
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 8 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 9 Entscheidung über die Promotion
- § 10 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13 Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme
- § 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den akademischen Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich 5.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird ein Promotionsausschuss vom Fachbereichsrat 5 eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestimmt die Anzahl und die Verteilung der Sitze im Promotionsausschuss. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Studentinnen/Studenten, akad. und/oder sonst. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und akad. und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studentinnen/Studenten für die Dauer eines Jahres vom Fachbereichsrat gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein müssen.

§ 3

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise,
 2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers,
 3. eine Beschreibung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 inklusive eines Arbeits- und Zeitplanes.
 4. eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Inhalt der geplanten Arbeit und des Arbeits- und Zeitplanes. Die Stellungnahme sollte mit der uneingeschränkten Empfehlung enden, die Bewerberin/den Bewerber als Doktorandin/Doktoranden im Fachbereich 5 anzunehmen,
 5. eine Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand, welche Ziele, Leistungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Promotionsvorhabens regelt.
- (2) Als Doktorandin/Doktorand kann angenommen werden, wer ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium nachweisen kann, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht oder wenn ein Mastergrad oder ein an der Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschuldiplom mit herausragender Leistung beendet hat, muss zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Der Umfang dieser Studienleistungen wird auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers und nach Stellungnahme einer/eines im Fachbereich 5 tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgesetzt. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere Privatdozentinnen/Privatdozenten und Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen zu bestellen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer einer Fachhochschule, die/der in der Forschung ausgewiesen ist, oder einer anderen promovierten Wissenschaftlerin/einem anderen promovierten Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität übertragen; in diesen Fällen ist eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachbereichs 5 zu benennen, die/der die Promotion begleitet.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer sorgt für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz. Es ist angestrebt, dass das Betreuungsverhältnis in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung (Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens/Häufigkeit von Betreuungsgesprächen, Wahrnehmung von Ausbildungsangeboten) festgelegt wird.

(6) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Das Doktorandinnenverhältnis/Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es kann auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und positiver Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 5) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Nachweise,
2. ein aktualisierter Lebenslauf mit Publikationsliste,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist,
5. der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung über gute wissenschaftliche Praxis.

(2) Der Promotionsausschuss hat über den Antrag innerhalb von sechs Wochen bzw. innerhalb von acht Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Dissertation

(1) Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. Artikel in referierten Zeitschriften oder Buchkapitel) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Kandidatin/vom Kandidaten darzulegen ist. Bei der Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, ist eine Beschreibung der Beiträge der beteiligten Autorinnen/Autoren und eine aussagekräftige Beschreibung des Eigenanteils als gesonderter Abschnitt in die Dissertation einzufügen.

(3) Die Dissertation kann in Teilen vor Abgabe veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation (§ 5 Abs. 2) eingereicht, kann diese ganz oder in Teilen in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist erforderlich.

(5) Die Dissertation ist dem Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt (entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung) beizufügen, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(6) Eine Kopie der Dissertation liegt bis zum Kolloquium in der Fachbereichsverwaltung universitätsöffentlich aus.

(7) Eine elektronische Version der Dissertation ist allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Bestellung des Prüfungsausschusses von der Kandidatin/vom Kandidaten zu übermitteln. Die elektronische Version muss geeignet sein, die Arbeit auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu prüfen und kann dazu eingesetzt werden.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. gemäß § 3 bereits als Doktorandin/Doktorand am Fachbereich 5 angenommen wurde und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Nachweise erbracht hat

oder

2. die unter § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand nachweist.

Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

(2) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 absehen, wenn die Kandidatin/der Kandidat entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und ihre/seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 7

Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter verfasst ein Gutachten über die Dissertation in dem sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation begründet. Im Gutachten sind alle Aspekte der Dissertation zu würdigen und das Votum bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Arbeit hinreichend zu begründen. Die Gutachterin/der Gutachter kann für eine herausragende Dissertation eine Auszeichnung vorschlagen. Dies bedarf einer zusätzlichen Stellungnahme zum Gutachten.

(3) Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige/einen promovierten Sachverständigen in herausgehobener Position (vgl. § 3 Abs.4) als Gutachterin/Gutachter bestellt. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern und der Doktorandin/dem Doktoranden bzw. zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern selbst gegeben sind. Die Kandidatin/der Kandidat kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen. Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs 5 sein. Die Betreuerin/der Betreuer kann Gutachterin/Gutachter sein. Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter ist kein Mitglied der Universität Bremen und ist nicht Mitautorin/Mitautor an einem der Manuskripte der Dissertation. Als Gutachterin/Gutachter vorgeschlagene Personen kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Lehnt eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation auch nach Überarbeitung gemäß Absatz 6 ab, wird in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter durch den Promotionsausschuss bestellt; die Sätze 1-8 gelten entsprechend.

(4) Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen, ohne zuvor Doktorandin/Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer an der Universität Bremen zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat die Kandidatin/den Kandidaten bei der Wahrnehmung ihres/seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 4 zu unterstützen. Die Bestellung einer zweiten Gutachterin/eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn die Gutachterin/der Gutachter gemäß Satz 1 in ihrem/seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlägt. Absatz 3 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterin/Gutachter vorliegen. Sie sind der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionsausschuss zuzuleiten. Sie müssen mindestens 14 Tage zusammen mit der Dissertation (in Kopie) in der Verwaltung des Fachbereichs 5 ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Über die Auslage ist in geeigneter Weise zu informieren. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Aufforderung mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten die Bestellung der/des betreffenden Gutachterin/Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatzes 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin/der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der/des Gutachten(s) eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Bei letzterem wird das Promotionsverfahren beendet. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist der-/denselben Gutachterin(nen)/dem-/denselben Gutachter(n) nach Antragstellung innerhalb eines Jahres vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen auch nach erfolgter Überarbeitung gemäß Absatz 6,

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zwei der Gutachterinnen/Gutachter,
2. im Falle des Absatzes 4 Satz 1 die/der Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 1 oder die/der zweite Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 bzw. die/der weitere Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 bis 8

die Dissertation ab, so wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" und beendet das Promotionsverfahren.

(8) Der Promotionsausschuss kann das Promotionsverfahren beenden, wenn die Fristen nach Absatz 6 nicht eingehalten werden.

(9) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Kandidatin/des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin/dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 7 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen/Gutachter,
2. mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachbereichs 5 sowie eine weitere Hochschullehrerin /ein weiterer Hochschullehrer oder promovierte Sachverständige/promovierten Sachverständigen, die von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern hinreichend unabhängig sind,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten vom Promotionsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses darüber ob die Kandidatin/der Kandidat ggf. mit Auszeichnung zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1. und Nr. 2. stimmberechtigt. Wird eine Kandidatin/ein Kandidat aufgrund des Vorschlages der/des weiteren Gutachterin/Gutachters gemäß § 7 Abs. 3 Satz 10 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten an.

(4) Ziel des Promotionskolloquiums ist es, die geleistete Forschungsarbeit im Kontext der aktuellen Forschung einem breiten Fachpublikum vorzustellen und vertiefend zu diskutieren. Der Titel des Vortrages sollte diesen übergeordneten Aspekt widerspiegeln. In der Diskussion können Aspekte des Vortrags vertieft werden. Neben direkten Fragen zum Vortrag soll die Kandidatin/der Kandidat die Möglichkeit erhalten, ihre/seine Ergebnisse und Fachkenntnisse in einem größeren wissenschaftlichen Kontext darzustellen. Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 2 und 9 werden in das Kolloquium einbezogen, falls ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Kandidatin/der Kandidat sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Promotionsausschuss kann Regelungen zur Wahl der Sprache im Kolloquium treffen. Bei nicht ausreichender Leistung kann der Prüfungsausschuss eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums empfehlen. In diesem Fall sind der Doktorandin/dem Doktoranden Empfehlungen zur Verbesserung in schriftlicher Form von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übermitteln.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob die Kandidatin/der Kandidat zu promovieren ist (ggf. mit Auszeichnung). Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) werden mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) und „nicht bestanden“ (fail) bewertet. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei besonders herausragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) vorgeschlagen werden. Das Prädikat kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Prüfungsmitglieder und auf Empfehlung

beider Gutachterinnen/Gutachter vorgeschlagen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Ist eine Dissertation zu überarbeiten oder ein Kolloquium zu wiederholen, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 9 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung oder Wiederholung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss der Prüfungsausschuss vollständig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation oder die Wiederholung des Kolloquiums fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können in begründeten Einzelfällen per Videokonferenz am Kolloquium teilnehmen. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 5, in dem auch auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens möglich.

§ 9

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts des Prüfungsausschusses über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 8 Abs. 5 gebunden. Mit dieser Entscheidung ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Prüfungsverfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 8 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 8 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 10

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 11 nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- b. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch eine gewerbliche Verlegerin/einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch eine gewerbliche Verlegerin/einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
- c. 4 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
- d. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation muss in überarbeiteter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem dafür beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promovendin/des Promovenden der Promotionsausschuss. Wird die Frist durch die Promovendin/den Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin/dem Rektor und von der/dem Promotionsausschussvorsitzenden zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 11 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat FB 05 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

Die Vereinbarung gem. Abs. 1 regelt insbesondere:

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(2) Für die Promotionen gem. § 13 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Abs. 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Kandidatin/des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und dass aus jeder der Universitäten Prüferinnen/Prüfer dem Ausschuss angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen,
- die Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen an; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein. Für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter ist § 7 zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss der Universität Bremen.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine akademische/ein akademischer oder sonstige Mitarbeiterin/sonstiger Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an.

(3) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 18.06.2018 für alle Verfahren aus dem Fachbereich 5 außer Kraft.

Bremen, den 21.06.2021

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

**Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang
„Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen
und an der Universität Bremen**

Vom 23. Juni 2021

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen und der Rektor der Universität Bremen haben am 30. Juni 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ und dessen Studienrichtungen „Medieninformatik“ (Universität Bremen) und „Mediengestaltung“ (Hochschule für Künste) sind:

- a. Der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet, oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP nach dem ECTS oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lassen.
- b. Das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung gemäß § 4 Absätze 2 bis 5.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Es werden keine Nachweise über Deutschkenntnisse verlangt.
- d. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad M.A.) ist die künstlerische Befähigung Aufnahmevoraussetzung. Diese wird durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage eines einzureichenden Portfolios, ggf. in Verbindung mit einem persönlichen Gespräch, festgestellt. Ein Portfolio mit relevanten eigenen Arbeiten ist ebenfalls der Bewerbung für die Studienrichtung Medieninformatik beizulegen.
- e. Motivationsschreiben.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft bei den Bewerbungen für die Studienrichtung Medieninformatik das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Das Dezernat 1 „Studentische und akademische Angelegenheiten/Büro für Studierende“ der Hochschule für Künste überprüft bei den Bewerbungen für die Studienrichtung Mediengestaltung das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum Wintersemester der Universität Bremen und der Hochschule für Künste zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch über das Bewerbungsportal der jeweiligen Hochschule einzureichen. Nähere Informationen finden sich auf den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master und der Hochschule für Künste unter <https://application.hfk-bremen.de>.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind für beide Studienrichtungen jeweils vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,

- Motivationsschreiben (Letter of Motivation),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Portfolio relevanter eigener Arbeiten für die jeweilig gewählte Studienrichtung (Mediengestaltung oder Medieninformatik) im Studium der Digitalen Medien.

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze für jede Studienrichtung kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten in der jeweiligen Studienrichtung, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommissionen gemäß § 5 bewerten die Bewerbungen auf der Grundlage des in den Absätzen 3 bis 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Mediengestaltung führt die Auswahlkommission auf Basis des Portfolios eine Vorauswahl durch. Mit der so ausgewählten Gruppe führt die Auswahlkommission im Anschluss ein persönliches Auswahlgespräch durch, um festzustellen, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung für ein Studium an einer Kunsthochschule besitzt. Die künstlerische Befähigung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission festgestellt und in einer Note zusammengefasst.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Medieninformatik ergibt sich das Bewertungsschema wie folgt:

- a. Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP) (doppelte Gewichtung),
- b. fachliche Relevanz des Erststudiums für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- c. Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- d. gegebenenfalls Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten und Praktika im Hinblick auf die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik, sofern solche vorliegen (einfache Gewichtung).

Für die Buchstaben b bis d werden durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(5) Die Auswahlkommissionen bilden auf der Grundlage der nach den Absätzen 3 und 4 vorgenommenen Bewertung je Hochschule eine Rangfolge nach der erzielten Note unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule.

§ 5

Auswahlkommissionen

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils eine Auswahlkommission für die Studienrichtung Medieninformatik und für die Studienrichtung Mediengestaltung eingesetzt. Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) des Studiengangs „Digitale Medien“ gewählt. Sie bestehen jeweils aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommissionen sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Künste Bremen und durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen bzw. an geeigneter Stelle der Hochschule für Künste veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23. Die Aufnahmeordnung vom 16. Dezember 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2021

Der Rektor
der Hochschule für Künste Bremen

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Industrial Mathematics and Data Analysis“
an der Universität Bremen**

Vom 23. Juni 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Juni 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen, einem naturwissenschaftlichen oder einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 90 CP im Bereich Mathematik.
- c. Der Nachweis von mindestens 24 CP in einem technischen Anwendungsfach oder im Fach Informatik.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutsch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- f. Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, das Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an dem Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ (Motivation für die Bewerbung),
 - Angabe eines technischen Anwendungsfaches, welches studiert werden soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a, über die Anerkennung von Qualifikationen nach Absatz 1 Buchstaben b und c, sowie über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ werden jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Wintersemester oder Sommersemester zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober (Wintersemester) bzw. der 1. April (Sommersemester).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englisch-Sprachkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d,
- Nachweis von Deutsch-Sprachkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Masterstudiengang anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Oktober des Vorjahres, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester der 15. Oktober des Vorjahres. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (max. 80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punkte
bis 1,0	80
1,1 – 1,2	75
1,3 – 1,4	70
1,5 – 1,6	65
1,7 – 1,8	60
1,9 – 2,0	55
2,1 – 2,2	50
2,3 – 2,4	45
2,5 – 2,6	40
2,7 – 2,8	35
2,9 – 3,0	30
3,1 – 3,2	25
3,3 – 3,4	20
3,5 – 3,6	15

3,7 – 3,8	10
3,9 – 4,0	5
ab 4,0	0

- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 25. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematics“ an der Universität Bremen

Vom 23. Juni 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Juni 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Mathematics“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen Studiengang oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 90 CP im Bereich Mathematik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutsch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an dem Masterstudiengang „Mathematics“ (Motivation für die Bewerbung),
 - Angabe einer mathematischen Fachrichtung (Algebra, Analysis, Numerik oder Statistik/Stochastik), die vertieft studiert werden soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a, über die Anerkennung von Qualifikationen nach Absatz 1 Buchstabe b sowie über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleis-

tungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Mathematics“ werden jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Wintersemester oder Sommersemester zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober (Wintersemester) bzw. der 1. April (Sommersemester).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englisch-Sprachkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c,
- Nachweis von Deutsch-Sprachkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Masterstudiengang anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP

beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Oktober des Vorjahres, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester der 15. Oktober des Vorjahres. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (max. 80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punkte
bis 1,0	80
1,1 - 1,2	75
1,3 - 1,4	70
1,5 - 1,6	65
1,7 - 1,8	60
1,9 - 2,0	55
2,1 - 2,2	50
2,3 - 2,4	45
2,5 - 2,6	40
2,7 - 2,8	35
2,9 - 3,0	30
3,1 - 3,2	25
3,3 - 3,4	20
3,5 - 3,6	15
3,7 - 3,8	10
3,9 - 4,0	5
ab 4,0	0

- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 25. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
„Transnational Law“ (Hanse Law School)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und
an der Universität Bremen**

Vom 23. Juni 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Juni 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law (Hanse Law School)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Transnational Law“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem juristischem Studium oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keinen wesentlichen Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen;
- b) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c) ein Motivationsschreiben (max. 2 000 Wörter), das das besondere Interesse am Studiengang „Transnational Law“ begründet.

(2) Über die Anerkennung des Hochschulabschlusses nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Ein Zulassungsantrag kann auch gestellt werden, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 CP erbracht worden sind. Sind die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassung

Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Masterstudiengang „Transnational Law“ werden nur zum Wintersemester zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze wird auf maximal 35 festgelegt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß den folgenden Absätzen gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) Maximal 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 210 CP). Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

–	1,0 – 1,60	40 Punkte
–	1,61 – 2,20	30 Punkte
–	2,21 – 2,80	20 Punkte
–	2,81 – 3,40	10 Punkte
–	3,41 – 4,0	0 Punkte

b) Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang (maximal 5 Punkte), die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang (maximal 10 Punkte) sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges (maximal 5 Punkte).

c) Maximal 40 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Als derartige Qualifikationen können anerkannt werden:

- Zweitstudium mit europäischer oder internationaler Ausrichtung,
- wissenschaftliche Tätigkeit auf einem der Gebiete dieses Studiums,
- Arbeit oder Praktikum bei einer europäischen oder internationalen Regierungs- bzw. Nichtregierungsorganisation, Verwaltungsbehörde oder einer grenzübergreifend tätigen Rechtsanwaltskanzlei mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- Arbeit oder Praktikum bei einer inländischen Organisation oder Verwaltungsbehörde mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- andere Tätigkeiten mit ausgeprägtem europäischem oder internationalem Bezug.

(5) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden von der der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid; Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt an der Universität Bremen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23. Sie ersetzt die Ordnung für den internationalen Masterstudiengang „Transnational Law“ vom 22. Januar 2014.

Genehmigt, Bremen, den 25. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“
an der Universität Bremen**

Vom 23. Juni 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Juni 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Wirtschaftsingenieurwesen (mit dem Schwerpunkt Produktionstechnik/Maschinenbau),
 - Produktionstechnik/Maschinenbau,
 - Betriebswirtschaftslehre,oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen;
- b. Der Nachweis von jeweils mindestens 45 CP in einschlägiger ingenieurwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Orientierung oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben;
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen;
- e. der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums;
- f. ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik begründet und Angaben zu den

folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;
2. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs;
3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang;
4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni desselben Jahres (Studienbeginn Sommersemester) einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer bzw. eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli; für das Sommersemester ist dies der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte,

- 30 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit fachwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 6 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte,
- 20 Punkte: Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2022. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 19. Oktober 2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaften“
im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften
an der Universität Bremen**

Vom 16. Juni 2021

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 16. Juni 2021 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisinstitutionen), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben.

Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Kompetenzen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden in einer Praxisinstitution (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften wird eine Liste möglicher Praxisinstitutionen in geeigneter Form bekannt gegeben. Grundsätzlich sind alle Institutionen, die eine Tätigkeit im Sinne der Anforderungen für das Praktikum erfüllen, als Praxisinstitutionen möglich. Über die Eignung entscheidet der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Hierfür wird von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten ein Muster (s. Anlage zu dieser Ordnung) bereitgestellt und es wird Beratung angeboten.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Das Praktikum im Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 12 Wochen bzw. 480 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit und bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

(3) Praktikanten soll nach Möglichkeit ein marktübliches Praktikumsentgelt gezahlt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen des obligatorischen Praktikumsmoduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Dafür ist im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften vor und nach dem Praktikum die Teilnahme an einem Praktikumsbegleitseminar obligatorisch.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. in Vertretung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum. Damit die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung geprüft werden kann, sollte die oder der Studierende relevante Informationen über die potentielle Praxisinstitution, vorgesehene Aufgaben während des Praktikums und die vorgesehene Art der Anleitung und Beratung während des Praktikums in der Praxisinstitution besitzen und darstellen können.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisinstitution und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisinstitution bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens bis Ende des Semesters, in dem das Modul abgeschlossen werden soll, abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften anhand bestimmter Kriterien und stellt den unbenoteten Leistungsnachweis aus, welchen er für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem entsprechend weiterleitet. Die Bewertung des Praktikumsberichts im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften erfolgt aufgrund dieser Kriterien:

Die bzw. der Studierende weist mit dem Bericht nach, dass sie bzw. er

- wesentliche institutionelle, rechtliche, finanzielle und personelle Strukturen der Praxisinstitution verstanden hat,
- eigene Beobachtungen, Eindrücke und Tätigkeiten sowie das wahrgenommene berufliche Handeln anderer mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- das Beobachtete, Erfahrene, vor allem aber das eigene berufliche Handeln während des Praktikums mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- Antworten auf die im Praktikum zu bearbeitende Forschungsfrage oder die Formulierung einer für pädagogisches Handeln relevanten Frage gefunden hat,
- in der Lage ist, das Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Theorien einerseits und beruflicher Praxis andererseits im Hinblick auf die eigene Erfahrung im Praktikum zu reflektieren und
- den Praktikumsbericht gemäß den formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Hausarbeit erstellen kann.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der oder dem Praktikumsbeauf-

tragen anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Die Anrechnung eines bereits absolvierten Praktikums entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(3) Einschlägige beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der oder dem Praktikumsbeauftragten angerechnet werden. Die Anrechnung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anrechnung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte bzw. gegebenenfalls die Studienkommission informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisinstitutionen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission zuständig (in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten). Der Turnus der Evaluation wird im Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs 12 festgelegt.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 19. April 2017. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage: Praktikumsvertrag (Muster)

Praktikumsvertrag

zwischen

Frau/Herr/Divers.....

wohnhaft in.....

.....,

geboren am in, immatrikuliert im

Master-Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen,

Matrikel-Nummer

und

.....

.....

vertreten durch Frau/Herrn/Divers.....

vereinbaren hiermit die Durchführung eines Praktikums.

Dauer:

Das Praktikum beginnt am und endet am

Während des Praktikums gelten die täglichen Arbeitszeiten des beschäftigten
Vollzeit-Personals.

Ziel:

Das Praktikum gewährt der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblick in beruflich relevante Handlungsfelder von beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern in der Praktikumsinstitution.

Es soll darüber hinaus der Praktikantin oder dem Praktikanten nach einer ausreichenden Einarbeitung Möglichkeiten zur selbstständigen Erprobung entsprechenden beruflichen Handelns bieten.

Inhalte:

Während des Praktikums wird Frau/Herr/Divers.....

hauptsächlich beschäftigt mit

.....

.....

Praktikumsbegleitung:

Frau/Herr/Divers..... steht der Praktikantin oder dem Praktikanten während des Praktikums als beruflich kompetente Ansprechperson zur Verfügung und gibt Anregungen sowie Rückmeldungen zu ihrer bzw. seiner geleisteten Arbeit.

Rechte und Pflichten:

Der Praktikumsvertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Nichteinhaltung einzelner Vertragsvereinbarungen durch die andere Vertragspartei gekündigt werden. Vor einer Kündigung wird die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Bremen informiert.

Während des Praktikums bleibt der Rechtsstatus der Praktikantin bzw. des Praktikanten als studentisches Mitglied der Universität Bremen erhalten.

Geltende betriebliche Regelungen, die z.B. den Datenschutz, den Arbeitsschutz oder die Schweigepflicht betreffen, werden von der Praktikanten bzw. dem Praktikanten akzeptiert.

Der Schweigepflicht unterliegende Informationen werden im Praktikumsbericht nicht veröffentlicht. Personenbezogene Daten sind im Praktikumsbericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts oder von Teilen daraus ist genehmigungspflichtig.

Zeugnis:

Am Ende des Praktikums erhält Frau/Herr/Divers ein Praktikumszeugnis.

In diesem Zeugnis werden mindestens Beginn und Ende des Praktikums, die täglich geleistete Praktikumszeit sowie die Hauptbeschäftigungen während des Praktikums bezeugt.

Ort, Datum:

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Unterschrift Vertreterin/Vertreter Praxisinstitution



Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen vom 23.06.2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23.06.2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem. GBl. S. 216) auf der Grundlage von § 69 Absatz 1 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG und der Rechtsverordnung vom, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 23. Juni 2021 beschlossene Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

I.	Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten.....	2
§ 1.	Grundsätze	2
§ 2.	Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	2
II.	Beteiligte	2
§ 3.	Rektorat	2
§ 4.	Fachbereiche	2
§ 5.	Lehrerinnen- und Lehrerbildung	3
§ 6.	Widerspruchskommission.....	3
§ 7.	Qualitätsmanagement-Beirat.....	3
III.	Instrumente.....	4
§ 8.	Datengestütztes Monitoring.....	4
§ 9.	Studierendenbefragungen	4
§ 10.	Weitere Befragungen.....	4
§ 11.	Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation	4
§ 12.	Berichte.....	4
§ 13.	Qualitätsmanagement-Portal (QM-Portal).....	5
IV.	Regelverfahren	5
§ 14.	Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen.....	5
§ 15.	Einrichtung von Studiengängen.....	5
§ 16.	Änderung von Studiengängen	6
§ 17.	Schließung von Studiengängen.....	6
§ 18.	Akkreditierung/ Programmevaluation	6
§ 19.	Widerspruchsverfahren	7
§ 20.	Sonstige Zuständigkeiten	7
V.	Abschließende Regelungen	7
§ 21.	Datenschutz.....	7
§ 22.	Inkrafttreten.....	8

I. Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten

§ 1. Grundsätze

- (1) Die Universität Bremen richtet gemäß § 69 BremHG ein Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium ein.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem ist ausgerichtet auf die im Leitbild für Lehre und Studium formulierten Leitziele, bezweckt die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Strukturen und Prozesse und sichert die Ergebnisqualität in Studium und Lehre.
- (3) Das Qualitätsmanagement für Lehre und Studium schränkt die verfassungsmäßig garantierte Freiheit von Forschung und Lehre nicht ein.
- (4) Die Formulierung von Zielen für die Studiengangsplanung erfolgt innerhalb der Universität Bremen in Abstimmung zwischen Studiengängen, Fachbereichen und Rektorat. Die strategische Zielsetzung der Universität Bremen erfolgt in Abstimmung mit der Wissenschaftsplanung des Landes.
- (5) Das Qualitätsmanagement berücksichtigt und unterstützt gleichstellungs- und diversitätsgerechte Rahmenbedingungen sowie den Aspekt der Barrierefreiheit in allen Prozessen und Strukturen von Lehre und Studium. Die im Rahmen des Qualitätsmanagements durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren sind dabei gleichstellungsorientiert durchzuführen.
- (6) Die Fachbereiche gestalten die Leitziele fachspezifisch aus und integrieren diese in die Curricula ihrer Studiengänge. Dabei finden auch Rahmenbedingungen wie die Standards der KMK und der Fächer und Fachgesellschaften Berücksichtigung.

§ 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gestaltet die Vorgaben des § 69 BremHG für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität.
- (2) Die Fachbereiche sind für ihr Qualitätsmanagement zuständig. Um die fächerkulturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, entwickeln alle Fachbereiche basierend auf dieser Satzung eigene Qualitätskreisläufe. Diese werden in den Fachbereichsräten beschlossen. Mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge bestimmt die verwaltungsseitige Betreuung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs die Verantwortlichkeit eines Fachbereichs für das Qualitätsmanagement. Besonderheiten von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen kann ein separates Kooperationskonzept regeln. Hierzu schließen die betroffenen Dekanate eine Vereinbarung.
- (3) Weiterbildende Studiengänge werden einem Fachbereich zugeordnet.
- (4) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) ist für das fachübergreifende Qualitätsmanagement im Lehramt zuständig.
- (5) Die Akademie für Weiterbildung unterstützt die Fachbereiche bei der Qualitätssicherung der weiterbildenden Studiengänge.

II. Beteiligte

§ 3. Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet nach § 69 Absatz 2 Satz 1 BremHG über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems. Dieses wird mit dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche abgestimmt. Die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der im BremHG vorgegebenen Rollen.
- (2) Das Rektorat akkreditiert Studiengänge, gegebenenfalls unter Auflagen für die Fachbereiche und/oder mit Empfehlungen.
- (3) Die zentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.

§ 4. Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche verantworten ihr Qualitätsmanagementsystem und entwickeln es weiter. Dabei überprüfen sie die Qualitätskreisläufe mindestens einmal jährlich und passen sie, sofern

erforderlich, an. Sie setzen die Akkreditierungsaufgaben des Rektorats um und erwägen die Empfehlungen der externen Fachgutachtenden und des Rektorats.

- (2) Der Fachbereichsrat beschließt im Rahmen der gesamtuniversitären Regelungen über die Qualitätskreisläufe für den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.
- (4) Studierende beteiligen sich an der Umsetzung der Qualitätskreisläufe.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ergreift im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Qualitätskreislaufs.
- (6) Die Studienzentren unterstützen die Fachbereiche in der Umsetzung des Qualitätsmanagements.

§ 5. Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- (1) Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird als eine fachbereichsübergreifend zu gestaltende Aufgabe verstanden.
- (2) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung ist gemäß § 68 a Satz 3 BremHG für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie für die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente zuständig.
- (3) Dieses Qualitätsmanagement betrifft die lehramtsspezifischen Fragen. Es baut auf dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche auf und ist mit diesen abzustimmen. §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Zentrum koordiniert in Abstimmung mit den Fachbereichen den Qualitätskreislauf Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Es erstellt einen jährlichen Bericht zur Qualität des Lehramtsstudiums an das Rektorat, welcher auch den Dekanaten der lehrerinnen- und lehrerbildenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung von Lehramtsstudiengängen übernimmt das ZfLB eine fachbereichsübergreifende unterstützende und koordinierende Funktion.
- (6) Das ZfLB nimmt im Akkreditierungsverfahren Stellung zur Einhaltung der lehramtsspezifischen Rahmenvorgaben.

§ 6. Widerspruchskommission

- (1) Als Widerspruchskommission und unabhängige Beschwerdestelle fungiert gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 18. April 2018 eine Kommission aus vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sowie zwei Studierendenvertreterinnen bzw. –vertretern sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen und –vertretern. Die Mitglieder der Kommission gelten als befangen und lassen sich vertreten, wenn die Beschwerde einen Studiengang ihres eigenen Fachbereichs betrifft. Eine Mehrheit der Hochschullehrenden muss gewährleistet sein.
- (2) Die Kommission wird durch den Akademischen Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren aus der Statusgruppe der Hochschullehrenden gewählt. Die Studierendenvertreterinnen oder –vertreter können jährlich neu gewählt werden.

§ 7. Qualitätsmanagement-Beirat

- (1) Der Qualitätsmanagement-Beirat berät das Rektorat in Fragen des zentralen Qualitätsmanagements.
- (2) Der Beirat wird vom Rektorat für fünf Jahre bestellt und tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Beirat setzt sich aus mindestens fünf externen Personen zusammen, die über Leitungserfahrung im Hochschulbereich, relevante außeruniversitäre Berufspraxis sowie Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz verfügen. Studierende können beteiligt werden. Die Senatorische Behörde, Abteilung Wissenschaft kann eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast entsenden.
- (4) Den Vorsitz übernimmt der Konrektor oder die Konrektorin für Lehre und Studium.

III. Instrumente

§ 8. Datengestütztes Monitoring

- (1) Die Universität Bremen führt mehrmals jährlich ein datengestütztes, kohortenbasiertes Studienerfolgsmonitoring durch, um Informationen zu den Studienverläufen zu gewinnen. Das betrifft insbesondere den Fach- und Hochschulwechsel, den Erwerb von Leistungspunkten, den Prüfungserfolg, Studienzzeit sowie Studienabbrüche. Das Monitoring erfolgt geschlechterdifferenziert.
- (2) Ergebnisse werden den Fachbereichen und dem ZfLB in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Anlassbezogen können universitäre Gremien Sonderauswertungen anfordern.

§ 9. Studierendenbefragungen

- (1) Die Universität Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen auf Studiengangsebene durch, um die Studierbarkeit der Studiengänge zu überprüfen.
- (2) Für die Befragungen gibt es einen mit den Fachbereichen abgestimmten Fragenkatalog, der durch einen fachspezifischen Kern sowie lehramtsspezifische Fragen ergänzt wird. Der Fragenkatalog wird durch das Rektorat beschlossen. Der Fragenkatalog beinhaltet gleichstellungs- und diversitätsrelevante Items. Bei der Wahl der Fragestellungen ist darauf zu achten, dass keine Merkmale erhoben werden, die Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmende der Befragungen möglich machen.
- (3) Die Befragungen sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Ein Studiengang wird dabei bestimmt durch die Kombination von Studienfach/ Studienfächern und angestrebtem Abschluss. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsverantwortlichen gemäß §4 Abs. 5 zur Verfügung gestellt an deren Fachbereich der Studiengang organisatorisch verortet ist.
- (4) Das ZfLB wertet in Abstimmung mit den Fachbereichen die Ergebnisse für die fachbereichsübergreifenden Aspekte des Lehramtsstudiums aus. Diese fließen in den jährlichen Qualitätsbericht Lehrerinnen- und Lehrerbildung des ZfLB ein.

§ 10. Weitere Befragungen

- (1) Es werden regelmäßig Absolventinnen und Absolventen - und Lehrendenbefragungen durchgeführt sowie die Unterstützungsprozesse in Lehre und Studium evaluiert. Anlassbezogen können sowohl gesamtuniversitär als auch in den Fachbereichen weitere zielgruppenspezifische Befragungen durchgeführt werden. Über die Durchführung weiterer gesamtuniversitärer Befragungen entscheidet das Rektorat, bzw. in den Fachbereichen das jeweilige Dekanat.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Teilnahme an überregionalen Befragungen zu Lehre und Studium durch externe Stellen. Ebenso kann das Dekanat für den Fachbereich die Teilnahme an einer derartigen Befragung beschließen.
- (3) Fachbereiche, die nicht am CHE Ranking teilnehmen, müssen ein adäquates alternatives Verfahren durchlaufen.

§ 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Studium und Lehre werden regelmäßig auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichs evaluiert. Diese Evaluation kann einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Studienabschnitte betreffen.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen sind so zu protokollieren, dass sie in die Qualitätskreisläufe einfließen. Neben den Lehrenden erhalten auch die Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie die Studiengangsverantwortlichen nach § 4 Abs. 5 die Ergebnisse.
- (3) Für die Evaluation fachbereichsübergreifender Studiengänge, Module sowie Veranstaltungen ist derjenige Fachbereich zuständig, dem diese organisatorisch zugeordnet sind. Die Evaluation ist mit den anderen betroffenen Fachbereichen abzustimmen. Diesen sind die Auswertungen der Evaluationsergebnisse zu übermitteln.

§ 12. Berichte

- (1) Die Fachbereiche berichten dem Rektorat jährlich gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BremHG schriftlich über das Qualitätsmanagement.

- (2) Fachbereiche mit Lehramtsstudiengängen integrieren in ihren Qualitätsbericht lehramtsspezifische Fragestellungen, die im Rahmen des Qualitätskreislaufs der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwischen den Fachbereichen und dem ZfLB abgesprochen werden. Hierbei erfahren die Dekanate Unterstützung durch das ZfLB.
- (3) Zwischen dem Rektorat und den Dekanaten finden in der Regel alle zwei Jahre Perspektivgespräche statt, die auch Lehre und Studium thematisieren.
- (4) Der Konrektor für Lehre und Studium kann in den Jahren ohne Perspektivgespräch Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate, Studienzentren und Studierenden zu Gesprächen über das Qualitätsmanagement einladen.
- (5) Das Rektorat berichtet dem Akademischen Senat und der für Wissenschaft zuständigen Senatorischen Behörde jährlich über das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement.

§ 13. Qualitätsmanagement–Portal (QM-Portal)

- (1) Die Universitätsverwaltung richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein. In ihm werden Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Schließung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 Bremische Verordnung zum Studienakkreditierungsvertrag beschrieben sowie die Ergebnisse der zentralen Befragungen und der Programmevaluationen der Studiengänge veröffentlicht.
- (2) Den Fachbereichen steht das Portal für eigene Informationen zum Qualitätsmanagement offen.

IV. Regelverfahren

§ 14. Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen

- (1) Die Initiative zur Einrichtung, Änderung und Schließung geht im Regelfall vom Fachbereich aus. Ein Anstoß kann auch von außen kommen. Eine Ressourceneinschätzung unter Berücksichtigung der Fachbereichsgesamtplanung liegt der Studiengangsplanung zugrunde.
- (2) Die Umsetzung von Verfahren zur Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen folgt den ordnungsgemäß veröffentlichten Prozessen und Fristen (§19 - QM-Portal). Die Fachbereiche erhalten für die einzelnen Umsetzungsschritte durch das Referat Lehre und Studium individualisierte Zeitabläufe. In lehrerbildenden Studiengängen erfolgt eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachbereichen und dem ZfLB; in weiterbildenden Studiengängen mit der Akademie für Weiterbildung.

§ 15. Einrichtung von Studiengängen

- (1) Das Planungsvorhaben zur Einrichtung eines Studiengangs wird durch den Beschluss eines Fachbereichsrates und die Ressourceneinschätzung der Dekanin oder des Dekans initiiert und dem Rektorat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt. Das Rektorat beschließt die Fortführung der Planung und einen möglichen Starttermin für den Studiengang.
- (2) Bei Planungen zu interdisziplinären Studiengängen, an denen verschiedene Fachbereiche beteiligt sind, ist bereits frühzeitig ein Planungsgremium zu gründen, um die fachliche Abstimmung zwischen den Fachbereichen sicherzustellen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist das ZfLB einzubeziehen.
- (3) Der verantwortliche Fachbereich organisiert gemäß §15 eine externe Begutachtung und stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen begutachtet werden können.
- (4) Das Rektorat akkreditiert den geplanten Studiengang, ggf. mit Auflagen auf Basis der Einschätzung aus der externen Begutachtung.
- (5) Der Akademische Senat beschließt die Einrichtung des akkreditierten Studiengangs. Das Rektorat überprüft die Erfüllung von Auflagen. Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen ist der Akademische Senat rechtzeitig über die Erfüllung der Auflagen in Kenntnis zu setzen. Stellt das Rektorat die Nichterfüllung von Auflagen fest, ist der Akademische Senat erneut zu befassen.
- (6) Die für Wissenschaft zuständige Senatorische Behörde stimmt der Einrichtung zu.

§ 16. Änderung von Studiengängen

- (1) Änderungen im Curriculum werden durch den Fachbereichsrat beschlossen. Wesentliche Änderungen werden darüber hinaus durch das Rektorat beauftragt und in der Regel im Akademischen Senat entschieden.
- (2) Auswirkungen auf Kooperationsstudiengänge oder sonstige Kooperationen im Rahmen gemeinsam genutzter Module sind zu berücksichtigen.
- (3) Wesentliche Änderungen betreffen die Zielgruppen und das Studienangebot.
Dazu zählen z.B.:
 - Titeländerung;
 - Veränderung der Studiendauer;
 - umfassende Änderung der Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Je nach Umfang der wesentlichen Änderungen kann eine vorgezogene Programmevaluation und Akkreditierung notwendig sein.

§ 17. Schließung von Studiengängen

- (1) Rektorat und Dekanat können die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung von Studiengängen vereinbaren. Hierüber sind die betroffenen Fachbereichsräte durch die Dekanate rechtzeitig zu informieren.
- (2) Anlässe für die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung sind:
 - Zielveränderungen durch die Hochschulplanung des Landes;
 - Strategieänderung der Universität
 - Profiländerung des Fachbereichs einschließlich wissenschaftlicher Entwicklungen
 - Veränderungen in der Personalkapazität (z.B. Wegfall von Professuren/Wegfall von Kooperationspartnern)
 - Dauerhaftes Nichterreichen von bei Studiengangseinrichtung und in den Perspektivgesprächen vereinbarten Zielzahlen
 - Defizite in der Studierbarkeit des Studiengangs
 - Verweigerung der Akkreditierung
- (3) Wird die Schließung eines Studiengangs durch den Fachbereichsrat und das Rektorat initiiert, folgt dessen Nullsetzung durch das Rektorat zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Akademische Senat entscheidet über die Schließung. Dieser Beschluss ist durch die für Wissenschaft zuständige Behörde zu bestätigen.

§ 18. Akkreditierung/ Programmevaluation

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge werden mindestens alle acht Jahre durch externe Gutachtende evaluiert.
- (2) Dies erfolgt durch eine interne Programmevaluation oder eine externe Akkreditierung durch eine zu diesem Zweck zugelassene Akkreditierungsagentur. Das positive Ergebnis einer externen Programmakkreditierung wird dem universitätsinternen Verfahren der Programmevaluation gleichgestellt.
- (3) Die Fachbereiche können dafür eigene Verfahren entwickeln. Externe Expertinnen und Experten sind zu beteiligen. Zu berücksichtigen sind:
 - die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) in der jeweils gültigen Fassung;
 - sowie die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung und die vom Akkreditierungsrat erstellten Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Fachbereich stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen beurteilt werden können. Zu beteiligen sind mindestens vier externe Expertinnen und Experten: zwei Hochschullehrende, eine Berufspraxisvertreterin oder ein Berufspraxisvertreter sowie eine Studentin oder ein Student.
- (5) An den Begutachtungsverfahren für reglementierte Studiengänge sind die fachlich zuständigen Senatorischen Behörden zu beteiligen.
- (6) Die Programmevaluation von Kombinationsstudiengängen erfolgt in der Regel auf Ebene der Teilstudiengänge durch den verantwortlichen Fachbereich. Die Studierbarkeit der schulischen und außerschulischen Kombinationsstudiengänge wird regelhaft für alle möglichen Kombinationen

durch das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement sichergestellt. Die Akkreditierungsfrist der Kombinationsstudiengänge entspricht der Frist der Systemakkreditierung. Die Akkreditierungsfristen der Teilstudiengänge können davon abweichen.

- (7) Die Programmevaluation von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen wird durch den Fachbereich organisiert, der den Studiengang verwaltet. Inhalte und Verfahren sind dabei zwischen den Fachbereichen abzustimmen.
- (8) Die Organisation und Koordination der Programmevaluationen von lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen wird durch das ZfLB unterstützt.

§ 19. Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die vom Rektorat im Rahmen von Akkreditierungsverfahren getroffenen Entscheidungen können die für den Studiengang zuständigen Fachbereiche Widerspruch erheben.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich spätestens vier Wochen nach Eingang des Beschlusses im Rektorat einzureichen. Er kann sich gegen die im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung getroffenen Rektoratsbeschlüsse richten.
- (3) Die Mitglieder der Widerspruchskommission sprechen eine Empfehlung zum Umgang mit dem Einspruch aus und begründen diese Empfehlung schriftlich. Ihrer Empfehlung liegen die hochschulinternen und -externen rechtlichen Rahmenvorgaben zur Einrichtung, Änderung und Schließung sowie zur Gestaltung von Studiengängen zugrunde.
- (4) Das Votum der Widerspruchskommission erhalten sowohl das Rektorat als auch das Dekanat des betroffenen Fachbereichs/ der betroffenen Fachbereiche.
- (5) Das Rektorat überprüft auf Grundlage dieser Empfehlung seine vorangegangene Entscheidung. Folgt es einer zugunsten des betroffenen Fachbereichs ausgefallenen Empfehlung nicht, muss es diese Entscheidung dem Fachbereich gegenüber schriftlich begründen. Das universitätsinterne Verfahren ist mit der Entscheidung des Rektorats abgeschlossen.
- (6) Dem Fachbereich steht es in diesem Fall frei, eine externe Programmakkreditierung durchzuführen. Bei einer positiven Akkreditierung wird die Einrichtung weiterverfolgt und dem Akademischen Senat ein Einrichtungsbeschluss vorgelegt.

§ 20. Sonstige Zuständigkeiten

- (1) Die Fachbereiche dokumentieren den Qualitätskreislauf.
- (2) Für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge übernimmt das ZfLB in Abstimmung mit den Fachbereichen die Dokumentation der fachbereichsübergreifenden Informationen entsprechend.

V. Abschließende Regelungen

§ 21. Datenschutz

- (1) Die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Anwendung. Die Daten werden auf Grundlage von § 69 i.V.m. § 11 BremHG erhoben.
- (2) Für die in den §§ 11 bis 14 dieser Satzung geregelten Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind jeweils einzelne Datenschutzkonzepte zu erstellen, die mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen abzustimmen sind.
- (3) Personen, die gemäß dieser Satzung an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, werden verpflichtet, diese zu keinem anderen als dem in der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die gemäß der § 11 bis 14 dieser Satzung erhoben werden, ist die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.

§ 22. **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen vom 16.12.2015 außer Kraft.

Bremen, den 23.06.2021

Der Rektor der Universität Bremen